

Diese Satzungsfassung beinhaltet die Originalsatzung und ggf. nachfolgend aufgeführte Änderungen:

- Originalsatzung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 19.07.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)

Satzung **über die Entschädigung der in der Gemeinde Burg (Dithm.) tätigen Ehrenbeam-** **tinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger** **(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Burg (Dithm.) vom 20. März 2019 folgende Satzung der Gemeinde Burg (Dithm.) erlassen:

§ 1 **Bürgermeister/in**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO); eine weitere Entschädigung im Sinne des § 3 wird darüber hinaus nicht gewährt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung der Fahrkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 EntschVO in Höhe von monatlich 30,00 € (§ 15 Abs. 2 EntschVO).

§ 2 **Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin**

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs.1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3 **Gemeindevertreter/innen**

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen, gewährt wird (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1b EntschVO). Die monatliche Pauschale wird auf 20,00 €, das Sitzungsgeld je Sitzung auf 15,00 € festgesetzt.

§ 4 **Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an den Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen sowie Gemeindevertreterersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 EntschVO in Höhe von 20,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

**§ 5
Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO).

**§ 6
Fraktionsvorsitzende**

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO).

**§ 7
Verdienstauffallentschädigung für Selbständige**

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstauffallentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 15,00 € und je Tag auf 120,00 € festgelegt.

**§ 8
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 7,50 € festgelegt.

**§ 9
Entschädigung für Gemeindeführung**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 141,00 €.

**§ 10
Kleidergeld Gemeindeführung**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 3 EntschVOF, die die Hälfte der Pauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOF beträgt.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 4 EntschVOF, die 75 % der Reinigungspauschale nach Abs. 1 beträgt.

**§ 11
Entschädigung Geräewart**

Die ehrenamtliche Geräewartin oder der ehrenamtliche Geräewart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 €.

§ 12

Entschädigung Atemschutzgerätewart

Die ehrenamtliche Atemschutzgerätewartin oder der ehrenamtliche Atemschutzgerätewart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 €.

§ 13

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Burg (Dithm.), 12.07.2019

Daniela Niebuhr
Bürgermeisterin